

TANNAER AMTSBLATT

Amtsblatt der Stadt Tanna

Ortsteile: Ebersberg, Frankendorf, Künsdorf, Mielesdorf, Oberkoskau, Rothenacker, Schilbach, Seubtendorf, Spielmes, Stelzen, Tanna, Unterkoskau, Willersdorf, Zollgrün

Nr. 11/09

Freitag, 21. August 2009

Jahrgang 2009

Festliches Konzert mit himmlischen Instrumenten...



Harfe:
Catharina Stehle

Trompete:
Benjamin Sebald

Orgel:
Walter Thurn

Freitag, 4. September 2009, 19.30 Uhr

Andreaskirche Tanna

AMTLICHER TEIL

Wahlbekanntmachung

1. Am 27.09.2009 findet die **Wahl zum 17. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Die Stadt Tanna ist in folgende 12 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
1	Rathaus Tanna	Markt 1, ehem. Ratskeller
2	Bibliothek Tanna	Neue Straße 2
3	Schilbach	Kulturhaus
4	Seubtendorf	Gemeindebüro (Alte Schule)
5	Künsdorf	Kulturhaus
6	Zollgrün	Kulturraum
7	Mielesdorf	Bürgerhaus
8	Unterkoskau	Gemeindeamt
9	Willersdorf	Gemeindesaal
10	Rothenacker	Kindergarten
11	Stelzen	Vereinsraum
12	Spielmes	Kulturraum

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 31.08.2009 bis 06.09.2009 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um 17:30 Uhr in den Räumen des ehemaligen Ratskellers 1.UG; Markt 1; 07922 Tanna zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder der durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein; darauf ist bei Bedarf der Wähler vom Wahlvorsteher oder seinem amtierenden Stellvertreter hinzuweisen. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

Blinden bzw. Sehbehinderte können durch jeweils zugelassene Wahlschablonen, neben der oben genannten Möglichkeit, an der Wahl teilnehmen. Diese Schablonen können beim Blinden- und Sehschwachenverbandes Thüringen e. V. Greizer Straße 9 / Nicolaiberg 5a 07545 Gera, oder über den Internetauftritt des Verbandes : www.bsvt.org bezogen werden.

Tanna _____, den 21.08.2009

Stadt Tanna

gez. _____

Seidel
Bürgermeister

Bekanntmachung
der Stadt Tanna
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27.09.2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die die Wahlbezirke der

Stadt Tanna

wird in der Zeit vom 07.09.2009 bis 11.09.2009

während der allgemeinen Öffnungszeiten

bei der Stadtverwaltung Tanna, Markt 1, 07922 Tanna, Einwohnermeldeamt, Zimmernr. 3

Die allgemeinen Dienststunden sind folgende:

Montag	geschlossen	
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 17:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr	
Samstag	09:00 – 11:00 Uhr	

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.³⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am 11.09.2009 bis 12:00 Uhr,

bei der Stadt Tanna, Markt 1, 07922 Tanna

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

06.09.2009 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Wahlkreis 196 Sonneberg - Saalfeld-Rudolstadt - Saale-Orla-Kreis

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06.09.2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 11.06.2009 / 12:00 Uhr) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25.09.2009 18.00 Uhr, beantragt werden.

Die Beantragung ist , bei der Stadt Tanna, Markt 1, 07922 Tanna, mündlich, schriftlich oder elektronisch vorzunehmen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn der Berechtigte zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Tanna ,den 21.08.2009

Datum

Die Stadt Tanna

gez.

Seidel
Bürgermeister

AMTSGERICHT RUDOLSTADT

Ausfertigung

Geschäftsnummer: K 126/07

Beschluss

Das im Grundbuch von Tanna, Blatt 60, Grundbuchamt Bad Lobenstein eingetragene Grundeigentum

lfd. Nr. 1 Gemarkung Tanna
Flur 4 Flurstück 1953
Gebäude- und Freifläche
Landwirtschaftsfläche, Waldfläche
Reuthwiesen zu 3.579 qm

lfd. Nr. 2 Gemarkung Tanna
Flur 4 Flurstück 1954
Gebäude- und Freifläche
Landwirtschaftsfläche
Bahnhofstraße 32 zu 10.715 qm

lfd. Nr. 3 Gemarkung Tanna
Flur 4 Flurstück 1956/2
Gebäude- und Freifläche
Reuthwiesen zu 4.343 qm

lfd. Nr. 4 Gemarkung Tanna
Flur 4 Flurstück 1957/2
Gebäude- und Freifläche
Reuthwiesen zu 605 qm

lfd. Nr. 5 Gemarkung Tanna
Flur 4 Flurstück 1958
Gebäude- und Freifläche
Landwirtschaftsfläche
Reuthwiesen zu 2.790 qm

lfd. Nr. 6 Gemarkung Tanna
Flur 4 Flurstück 1959/1
Gebäude- und Freifläche
Reuthwiesen zu 1.930 qm

lfd. Nr. 7 Gemarkung Tanna
Flur 4 Flurstück 1959/2
Gebäude- und Freifläche
Reuthwiesen zu 1.927 qm

lfd. Nr. 8 Gemarkung Tanna
Flur 4 Flurstück 1959/4
Gebäude- und Freifläche
an der Bahnhofstraße zu 1.901 qm

Die Flurstücke 1953, 1954, 1956/2, 1957/2, 1958, 1959/1, 1959/2 und 1959/4 bilden eine wirtschaftliche Einheit und sind bebaut mit einem ehemaligen Bekleidungswerk mit massiven Produktionsgebäuden und Heizhaus, abbruchreif

sollen

am **Mittwoch, dem 30. September 2009**

um **11.00 Uhr**

im **Amtsgericht Rudolstadt**

Zimmer 60
Marktstraße 54
07407 Rudolstadt

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG beträgt der festgesetzte Verkehrswert:

Blatt 60	lfd. Nr. 1	1,00 Euro
Blatt 60	lfd. Nr. 2	1,00 Euro
Blatt 60	lfd. Nr. 3	1,00 Euro
Blatt 60	lfd. Nr. 4	1,00 Euro
Blatt 60	lfd. Nr. 5	1,00 Euro
Blatt 60	lfd. Nr. 6	1,00 Euro
Blatt 60	lfd. Nr. 7	1,00 Euro
Blatt 60	lfd. Nr. 8	1,00 Euro

Ist ein Recht im Grundbuch nicht ersichtlich oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und es glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht.

Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche – getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundeigentums oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt.

Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös anstelle des Grundeigentums oder seines Zubehörs.

Rudolstadt, den 3. März 2009

Schors
Rechtspflegerin

Die nächste Ausgabe des
TANNAER AMTSBLATTES
erscheint am 18. September 2009.

Redaktionsschluss ist der 9. September 2009.

Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Tanna
Markt 1, 07922 Tanna

Druck und Verlag: Satz & Media Service
Straße des Friedens 1a
07338 Kaulsdorf
Telefon: 03 67 33/2 33 15
Telefax: 03 67 33/2 33 16
E-Mail: satz.mediaservice@t-online.de

Für Verträge mit der Fa. Satz & Media Service, Inh. Uwe Nasilowski gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist der Bürgermeister Marco Seidel; für den übrigen Inhalt und Anzeigenteil Herr Nasilowski.

Erscheinungsweise:

12 mal jährlich und kostenlose Verteilung an alle Haushalte; zusätzliche Exemplare sind bei Abholung in der Stadtverwaltung Tanna kostenlos erhältlich.

Zweifamilienhaus mit Garten
Koskauer Straße 14a
in 07922 Tanna zu verkaufen

Zwei Wohnungen mit 67,3 m² und 92,0 m² (nicht vermietet)
Sanierungsgebiet
Wohngrundstück 186 m² und Garten 1.214 m²
Kaufpreis: 19.000 Euro

Ihre Anfragen / Kaufantrag richten Sie bitte an:

Stadtverwaltung Tanna
Markt 1, 07922 Tanna
Telefon 03 66 46/2 80 80



Maschinenlärm und Ruhezeiten

In den vergangenen Wochen häuften sich die Anfragen von Einwohnern der Einheitsgemeinde in Bezug auf die Zulässigkeit des Betriebes von Gartengeräten. Insbesondere gab es vermehrt nachbarrechtliche Probleme bei der Einhaltung der gesetzlich geforderten Ruhezeiten.

Aus diesem Grund möchten wir Ihnen, um Probleme im Vorfeld zu vermeiden, die wichtigsten Punkte kurz mitteilen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass durch den Gesetzgeber so genannte Ruhezeiten in bestimmten Gebieten festgelegt wurden, in denen bestimmte Geräte nicht betrieben werden dürfen.

Zu diesen Geräten zählen unter anderem Kettensägen, Kompressoren, Förderbänder, Hydraulikhämmer und dergleichen. Eine genaue Auflistung kann der Anlage entnommen werden.

Diese Geräte dürfen in Wohngebieten, Kleinsiedlungs- und Erholungsgebieten ausschließlich werktags in den Zeiten zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr betrieben werden. Ein generelles Verbot zum Betrieb gilt an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.

Für einige besonders lautstarke Geräte und Maschinen gelten weitere Einschränkungen: Sie dürfen an Werktagen nur zu bestimmten Zeiten betrieben werden, und zwar von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Das gilt etwa für Freischneider, Grastrimmer (also herkömmliche Benzinrasenmäher), Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler.

Tragen diese Geräte das grün-blaue EU-Umweltzeichen (Pflanze mit EU-Sternen), so entfallen die besonderen Einschränkungen –

sie können dann wie die anderen Gerätschaften an Werktagen (dazu gehört auch der Samstag) von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr durchgehend betrieben werden.

Wie Sie sehen, ist die Sach- und Rechtslage auch hier von Einzelfall zu Einzelfall doch sehr unterschiedlich. Um Unstimmigkeiten und Probleme bereits im Vorfeld zu vermeiden, empfiehlt es sich im Voraus die angrenzenden Nachbarn bei übermäßiger Lärmverursachung zu informieren.

Denn ein freundliches Wort über den Zaun erspart im Nachgang eventuell viel Ärger.

Anhang 1 32. BImSchV

Nachstehende Geräte und Maschinen fallen nach § 1 in den Anwendungsbereich der Verordnung.

Nr.	Gerät/Maschine
01	Hubarbeitsbühne mit Verbrennungsmotor
02	Freischneider
03	Bauaufzug für den Materialtransport mit
03.1	Verbrennungsmotor
03.2	Elektromotor
04	Baustellenbandsägemaschine
05	Baustellenkreissägemaschine
06	Tragbare Motorkettensäge
07	Kombiniertes Hochdruckspül- und Saugfahrzeug
08	Verdichtungsmaschine in der Bauart von
08.1	Vibrationswalzen und nichtvibrierende Walzen, Rüttelplatten und Vibrationsstampfer
08.2	Explosionsstampfer
09	Kompressor (< 350 kW)
10	Handgeführter Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhammer
11	Beton- und Mörtelmischer
12	Bauwinde mit
12.1	Verbrennungsmotor
12.2	Elektromotor
13	Förder- und Spritzmaschine für Beton und Mörtel
14	Förderband
15	Fahrzeugkühlaggregat
16	Planiermaschine (< 500 kW)
17	Bohrgerät
18	Muldenfahrzeug (< 500 kW)
19	Be- und Entladeaggregat von Silo- o. Tankfahrzeugen
20	Hydraulik- und Seilbagger (< 500 kW)
21	Baggerlader (< 500 kW)
22	Altglassammelbehälter
23	Grader (< 500 kW)
24	Grastrimmer/Graskantenschneider
25	Heckenschere
26	Hochdruckspülfahrzeug
27	Hochdruckwasserstrahlmaschine
28	Hydraulikhämmer
29	Hydraulikaggregat
30	Fugenschneider
31	Müllverdichter, der Bauart nach ein Lader mit Schaufel (< 500 kW)
32	Rasenmäher - mit Ausnahme von <ul style="list-style-type: none">- land- und forstwirtschaftlichen Geräten- Mehrzweckgeräten, deren Hauptantrieb eine installierte Leistung von mehr als 20 kW aufweist
33	Rasentrimmer/Rasenkantenschneider

- 34 Laubbläser
- 35 Laubsammler
- 36 Gegengewichtsstapler mit Verbrennungsmotor
- 36.1 geländegängiger Gabelstapler (Gegengewichtsstapler auf Rädern, der in erster Linie für Natur belassenes gewachsenes und aufgewühltes Gelände, z.B. auf Baustellen, bestimmt ist)
- 36.2 sonstiger Gegengewichtsstapler mit einer Tragfähigkeit von höchstens 10 Tonnen, ausgenommen Gegengewichtsstapler, die speziell für die Containerbeförderung gebaut sind
- 37 Lader (< 500 kW)
- 38 Mobilkran
- 39 Rollbarer Müllbehälter
- 40 Motorhacke (< 3 kW)
- 41 Straßenfertiger
- 41.1 ohne Hochverdichtungsbohle
- 41.2 mit Hochverdichtungsbohle
- 42 Rammausrüstung
- 43 Rohrleger
- 44 Pistenraupe
- 45 Kraftstromerzeuger
- 45.1 < 400 kW
- 45.2 >= 400 kW
- 46 Kehrmaschine
- 47 Müllsammelfahrzeug
- 48 Straßenfräse
- 49 Vertikutierer
- 50 Schredder/Zerkleinerer
- 51 Schneefräse (selbstfahrend, ausgenommen Anbaugeräte)
- 52 Saugfahrzeug
- 53 Turmdrehkran
- 54 Grabenfräse
- 55 Transportbetonmischer
- 56 Wasserpumpe (nicht für Unterwasserbetrieb)
- 57 Schweißstromerzeuger

Informationen zum Wildschadenverfahren

Zum 1. Oktober 2009 endet die Frist für Waldbesitzer zur Geltendmachung von Wildschäden an waldbirtschaftlichen Flächen.

Um das gesetzlich vorgeschriebene Wildschadenverfahren ordnungsgemäß ablaufen lassen zu können, halten wir es für erforderlich, nachfolgende Informationen zu geben.

So wird empfohlen, ausschließlich die beigegefügte Schadensmeldung zu verwenden. Hauptaugenmerk soll dabei darauf liegen:

- a) wo das geschädigte Grundstück liegt (Größe; Gemarkung; Lage; Flurnummer; Flurstücksnummer)
- b) welche Fruchtart/Waldart – Bestockungsgrad vorliegt
- c) was geschädigt und wann der Schaden festgestellt wurde
- d) von wem Ersatz zu leisten ist (Jagdgenossenschaft/Jagd-pächter)

In diesem Punkt hat die genaue Bezeichnung des Ersatzpflichtigen (welche Jagdgenossenschaft/welcher Jagdpächter), mit Name, Anschrift und Vertretenden zu erfolgen.

Es empfiehlt sich diesbezüglich bereits im Vorfeld durch den Geschädigten eine Kontaktaufnahme zu den jeweiligen Jagdgenossenschaften, um etwaige Fehler bei der Anmeldung zu vermeiden

sowie

- e) Umfang des Schadenersatzes mit Angaben zur Zahlung (Höhe; Zahlungsziel)

Nur bei der Angabe aller Punkte kann seitens der Stadt Tanna umgehend das jagdrechtliche Wildschadenverfahren eingeleitet werden und die Abarbeitung der Angelegenheit erfolgen.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des dann anzusetzenden ersten Ortstermins alle Beteiligte selbst oder aber durch bevollmächtigte Vertreter zu erscheinen haben.

Die Vertretung ist spätestens zum ersten Termin (besser im Vorfeld) bei der Stadt Tanna anzuzeigen.

Auch wird nochmals darauf verwiesen, dass die Bearbeitung eines Wildschadenverfahrens kostenpflichtig ist und diese im billigen Ermessen den Beteiligten auferlegt werden.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass das nachfolgende Formblatt ausschließlich für die Anmeldung von Wildschäden zu verwenden ist.

Ein Muster hiervon kann ebenfalls auf der Website der Stadt Tanna, unter www.stadt-tanna.de – virtuelles Rathaus – Formulare herunter geladen werden.

Nachfolgend das Formular zur Anmeldung von Wildschäden.

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Tanna

Montag	geschlossen	
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr	
Samstag	09.00 - 11.00 Uhr	

Sprechstunden Bürgermeister Marco Seidel

Bürgermeister Marco Seidel steht allen Bürgern der Stadt Tanna für Fragen und Anregungen nach telefonischer Vereinbarung – auch kurzfristig – zur Verfügung.

Termine können im Vorzimmer des Bürgermeisters, Telefon 03 66 46/28 08 - 0 oder unter Handy 0175/5 48 66 10 vereinbart werden.

ENDE AMTLICHER TEIL

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Anmeldung eines Wildschadens

Auf dem Grundstück _____
(Gemarkung, Flur, Flurstück)

bestellt mit _____
(Fruchtart)

ist am _____ / in der Zeit vom _____ bis _____

durch _____ Wildschaden angerichtet worden.
(Wildart)

Auf Grund der §§ 29 – 35 des Bundesjagdgesetzes beanspruche ich Schadensersatz.

Ich melde den Wildschaden-Ersatzanspruch hiermit an.

Ich schätze den Schaden auf: _____ EUR

Ich habe von dem Schaden Kenntnis erhalten am: _____

Ersatzpflichtiger: _____
(Name, Vorname)

(Anschrift)

Bemerkungen:

(Datum, Unterschrift)

NICHTAMTLICHER TEIL

Altersjubiläen

Wir gratulieren recht herzlich

Tanna/Frankendorf

03.09.	Frau Thea Wolf	zum 78. Geburtstag
07.09.	Herrn Friedhold Wurziger	zum 70. Geburtstag
11.09.	Herrn Egon Hirmer	zum 85. Geburtstag
14.09.	Frau Renate Loos	zum 74. Geburtstag
14.09.	Frau Hilma Schwarz	zum 87. Geburtstag
15.09.	Frau Christa Geyer	zum 74. Geburtstag
15.09.	Herrn Werner Wolfram	zum 70. Geburtstag
19.09.	Herrn Roland Friedrich	zum 71. Geburtstag
19.09.	Frau Rosemarie Graf	zum 76. Geburtstag
20.09.	Herrn Lothar Raßloff	zum 70. Geburtstag
21.09.	Frau Edith Becher	zum 76. Geburtstag
23.09.	Herrn Klaus Raßloff	zum 71. Geburtstag
27.09.	Frau Rosemarie Büttner	zum 73. Geburtstag

Künsdorf

02.09.	Frau Ruth Gräsel	zum 76. Geburtstag
13.09.	Herrn Arnfried Wachter	zum 75. Geburtstag
25.09.	Herrn Siegfried Schmidt	zum 80. Geburtstag

Mielesdorf

10.09.	Frau Lisa Johanna Klara Dietzel	zum 80. Geburtstag
--------	---------------------------------	--------------------

Rothenacker

04.09.	Herrn Günter Tomczak	zum 72. Geburtstag
--------	----------------------	--------------------

Schilbach

02.09.	Frau Jutta Bernhardt	zum 79. Geburtstag
02.09.	Frau Maria Oßwald	zum 72. Geburtstag
07.09.	Herrn Alfred Heller	zum 70. Geburtstag
09.09.	Frau Martha Lippold	zum 99. Geburtstag
24.09.	Frau Katharina Bräutigam	zum 90. Geburtstag

Seubtendorf

30.09.	Herrn Reinhold Schmidt	zum 79. Geburtstag
--------	------------------------	--------------------

Stelzen/Spielmes

15.09.	Frau Annerose Götz	zum 71. Geburtstag
19.09.	Frau Waltraud Keller	zum 71. Geburtstag

Unterkoskau/Oberkoskau

15.09.	Frau Johanna Frank	zum 74. Geburtstag
28.09.	Frau Ingeborg Seifert	zum 84. Geburtstag
30.09.	Herrn Johannes Stark	zum 83. Geburtstag

Willersdorf

23.09.	Herrn Horst Jahn	zum 74. Geburtstag
--------	------------------	--------------------

Zollgrün

26.09.	Herrn Martin Marquardt	zum 77. Geburtstag
26.09.	Herrn Kurt Weigelt	zum 81. Geburtstag
27.09.	Frau Elisabeth Grimm	zum 85. Geburtstag



Standesamtliche Nachrichten

Geburten

Paula Wachter	Künsdorf
Paul Leon Strosche	Frankendorf



Sterbefälle

Gisela Raithel	Zollgrün
Erika Zelsmann	Spielmes



Künstlerstammtisch

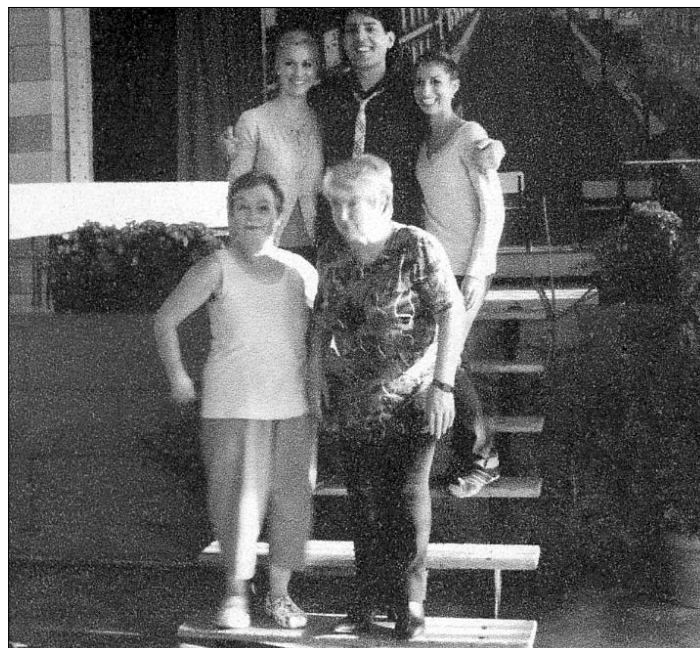
Am Samstag, dem 1. August 2009 fand in der Turnhalle Tanna ein Künstler-Stammtisch statt.

Durch die verspätete Anreise der Entertainerin Hanna Pee führten zum ersten Mal in ihrer Musiklaufbahn Regina Faci und die Geschwister David durchs Programm.

Das leider auch einige negative Sachen mit sich brachten, wo wir keinen Einfluss nehmen konnten. Tanna spielte gegen Tanna.

Die Geschwister David haben seit ihrem letzten Auftritt (Juliengassenfest 08) in Tanna enorm an Klasse zugelegt mit zig neuen frischen modernen Liedern und einem riesigen Angebot aus ihrem Fanshop.

Zum ersten Mal in Tanna Regina Faci und die Hofer Freindla. Zum nächsten Künstler-Stammtisch Treffen möchten sie auch dabei sein.



v.l.n.r.

Christine Oehl, Regina Faci, Franzi David,
Kevin de Winter, Julia David

Christine Oehl sang auch einige Lieder, konnte aber leider das Publikum nicht überzeugen. Die Göritzerin Sasika Richter musste Krankheit bedingt passen, entschuldigte sich bei allen Künstlern und Veranstalter.

Kevin de Winter – auch erstmalig in Tanna – war so angetan von den Gästen, die eine Zugabe wünschten, und hat den Wunsch auch prompt erfüllt wurde. Auch Kevin de Winter ist beim nächsten Künstler-Stammtisch dabei.

Die Musikgruppe Tanna ist mit ihren Seemannsliedern gut angekommen – auch mal was anderes.

Das Tanzmusikduo „Melodieas“ hätte bei mehr Zuspruch durchgemacht. Restlos bedient war Disco Dehling.

Wir bedanken uns bei:

- der Stadt Tanna
- allen Mitarbeitern des Bauhofes
- Herrn Dieter Seidel
- der Gärtnerei Mann
- Herrn Rödel (Diposie)
- Inge Herzog
- Getränke Schmidt
- der Bäckerei Thiele (für das Mitnehmen der Programm-Infos an verschiedene Orte)
- der Fleischerei Fischer und Eisenschmidt
- allen Helfer und bei
- allen Mitwirkenden

Schmidt und Gerth

Veranstaltungshinweis!

Festliches Konzert mit himmlischen Instrumenten ...

Freitag, 4. September 2009
19.30 Uhr

Andreaskirche Tanna

Eintrittspreis im Vorverkauf:

normal	12,00 Euro
ermäßigt	8,00 Euro
Kinder bis 6 Jahre	frei

Abendkasse: zuzüglich 2,00 Euro

Vorverkauf:

Tanna-Center-Degenkolb, Bachgasse, Tanna
Tel. 03 66 46/2 26 85

Stadtverwaltung Tanna, Markt 1, Tanna
Tel. 03 66 46/2 80 80

Pfarramt Tanna, Pfarrgässchen 3, Tanna
Tel. 03 66 46/2 09 25

Photo Porst, Teichstraße 10, Schleiz
Tel. 0 36 63/43 61 03

VdK-Ortsverband Schleiz-Tanna

Unser Ortsverbands-Service

Der Sozialverband VdK berät, informiert und vertritt Sie im Sozialrechtsschutz unter anderem zu folgenden Themen

- Schwerbehindertenrecht, Rentenrecht, Berufsgenossenschaft, Sozialhilfe
- Pflegeversicherung, Krankenversicherung, Leistungen der Arbeitsagenturen
- Opferentschädigungsgesetz nach BVG und Kriegsopferversorgung/-fürsorge
- und Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Die Beratungen finden **wöchentlich** statt:

am **Dienstag**
von 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
und **Donnerstag**
von 13.00 – 17.00 Uhr
in Schleiz, Greizer Straße 40a

Terminvereinbarungen und Nachfragen zu den Sprechtagen sind am Dienstag unter Telefon/Fax 0 36 63/42 44 56 möglich

Manfred Kaddik
Mitglied VdK-OV Schleiz-Tanna
www.vdk.de/ov-schleiz-tanna

Autohaus Gruhl GbR

Kfz-Meisterbetrieb

Inh. Rocco Gruhl und Heiko Gruhl

Schilbach 42
07922 Tanna
Telefon: 03 66 46/2 22 54
Telefax: 03 66 46/2 70 49



- Freie Kfz-Werkstatt
- TÜV + AU
- Reifenhandel
- Ersatzteilverkauf
- Proton-Servicepartner
- Pannenhilfe

Steinmetz & Bildhauerbetrieb Dieter Kromlinger



07929 Saalburg · ☎ 03 66 47/2 24 83
(ab 17 Uhr)
Funk: 0170/2 60 19 23

▶ **Grabmal** ◀

20 Jahre Garantie auf Standsicherheit
Überzeugendes Preis-Leistungs-Verhältnis
Aus Pietätsgründen verschicken wir
keine Werbung nach dem Todesfall.

Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste und Veranstaltungen

TANNA UND SCHILBACH

Sonntag, 23. August 2009

08.30 Uhr Schilbach *Abendmahl*
10.00 Uhr Tanna

Sonntag, 30. August 2009

10.00 Uhr Tanna *Abendmahl*

Sonntag, 6. September 2009

08.30 Uhr Schilbach
10.00 Uhr Tanna *Kindergottesdienst*

Sonntag, 13. September 2009

10.00 Uhr Tanna

Sonntag, 20. September 2009

08.30 Uhr Schilbach
10.00 Uhr Tanna *Kindergottesdienst*

Sonntag, 27. September 2009

10.00 Uhr Tanna *Abendmahl*

Sonntag, 4. Oktober 2009

10.00 Uhr Tanna *Kindergottesdienst*
14.00 Uhr Schilbach

VERANSTALTUNGEN

IM EVANGELISCHEN GEMEINDEZENTRUM

montags

19.30 Uhr Bibelstunde LKG *G. Golditz*
Tel. 03 66 46/2 02 53

dienstags

09.30 Uhr Krabbelgruppe *K. Woydt*
Tel. 03 66 46/2 23 12

dienstags

17.00 Uhr Flötenkreis *U. Stubenrauch*
Tel. 03 66 46/2 09 25

dienstags

19.45 Uhr Chorprobe *U. Stubenrauch*
Tel. 03 66 46/2 09 25

donnerstags

17.00 Uhr Kurrende *U. Stubenrauch*
Tel. 03 66 46/2 09 25

freitags

20.00 Uhr Posaunenchor *E. Wicher*
Tel. 03 66 46/2 14 26

EVANGELISCH-FREIKIRCHLICHE GEMEINDE TANNA

Koskauer Straße 55

Sonntag, 23. August 2009

10.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 30. August 2009

10.00 Uhr Gottesdienst

weitere Infos unter www.efg-tanna.de

KIRCHGEMEINDE GEFELL

GEFELL

Donnerstag, 10. September 2009

14.00 Uhr Frauenkreis

Sonntag, 13. September 2009

10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

Donnerstag, 24. September 2009

14.00 Uhr Rentnerkreis

Sonntag, 27. September 2009

13.30 Uhr Gottesdienst zum Michaelisstift-Jahresfest

HIRSCHBERG

Sonntag, 6. September 2009

10.00 Uhr Gottesdienst mit Taufe

Donnerstag, 17. September 2009

14.00 Uhr Rentnerkreis

Sonntag, 20. September 2009

10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

SEUBTENDORF

Sonntag, 6. September 2009

13.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 20. September 2009

13.00 Uhr Gottesdienst

LANGGRÜN

Sonntag, 6. September 2009

14.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 20. September 2009

08.30 Uhr Gottesdienst

KÜNSDORF

Sonntag, 13. September 2009

08.30 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 27. September 2009

08.30 Uhr Erntedankgottesdienst

BLINTENDORF

Sonntag, 6. September 2009

08.30 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 27. September 2009

10.00 Uhr Erntedankgottesdienst

BÜRO- UND SPRECHZEITEN

Pfarramt Gefell

Dienstags 09.00 - 11.00 Uhr

Pfarramt Hirschberg

1. Donnerstag im Monat 17.15 - 18.00 Uhr



UNTERKOSKAU

Sonntag, 23. August 2009

08.30 Uhr Zollgrün
10.00 Uhr Mielesdorf
10.00 Uhr Stelzen

Sonntag, 30. August 2009

08.30 Uhr Willersdorf
10.00 Uhr Unterkoskau

Sonntag, 6. September 2009

08.30 Uhr Mielesdorf
10.00 Uhr Zollgrün

Sonntag, 13. September 2009

08.30 Uhr Stelzen
10.00 Uhr Unterkoskau

Sonntag, 20. September 2009

08.30 Uhr Zollgrün
10.00 Uhr Mielesdorf
17.30 Uhr Unterkoskau

Sonntag, 27. September 2009

10.00 Uhr Unterkoskau
17.00 Uhr Mielesdorf

KIRCHGEMEINDE REUTH

Sonntag, 23. August 2009

10.00 Uhr Reuth *Mundartgottesdienst*

Sonntag, 30. August 2009

10.00 Uhr Mißlareuth

Sonntag, 6. September 2009

10.00 Uhr Reuth *Kindergottesdienst*

Sonntag, 13. September 2009

10.00 Uhr Mißlareuth *Abendmahl*

Sonntag, 20. September 2009

10.00 Uhr Reuth *Abendmahl, Kinder-GD*

Sonntag, 27. September 2009

10.00 Uhr Mißlareuth *Erntedankgottesdienst,
Kindergottesdienst,
anschließend Herbstfest*

Pressemitteilung der KKH

Neuregelung für Selbstständige: Absicherung im Krankheitsfall

KKH-Allianz bietet Tarife Krankengeld Comfort und Premium an

Schleiz, 12. August 2009 – Gesundheit ist ein hohes Gut – gerade für Selbstständige: „Ein an sich harmloser Armbruch kann bereits dazu führen, dass die Existenz eines Handwerksmeisters bedroht ist“, sagt Dietmar Dorn, Gebietsleiter der KKH-Allianz in Schleiz.

„Wer selbstständig ist und krankheitsbedingt für einige Wochen seinen Beruf nicht ausüben kann, dem droht schnell ein hoher Verdienstausfall.“

Deshalb gibt es für Selbstständige, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, seit dem 1. August 2009 zwei neue Möglichkeiten, sich für den Krankheitsfall abzusichern.

Selbstständige haben ab sofort die Wahl zwischen dem normalen gesetzlichen Krankenkassenbeitrag oder einem individuellen Wahltarif.

„Mit dieser Regelung hat die Bundesregierung die ursprüngliche Gesetzesänderung zum 1. Januar 2009 wieder korrigiert. Im Zuge der Gesundheitsreform hatten Selbstständige seit Jahresbeginn keinen gesetzlichen Krankengeldanspruch mehr“, erklärt Dietmar Dorn.

Bei der KKH-Allianz können die freiwillig Versicherten entweder allein das gesetzliche Krankengeld Comfort oder zusätzlich noch den attraktiven Wahltarif Premium wählen.

„Das Krankengeld Comfort entspricht dem gesetzlichen Krankengeld zum allgemeinen Beitragssatz. Damit besteht ein Krankengeldanspruch ab dem 43. Tag“, erklärt Dietmar Dorn.

Beim neuen Wahltarif Premium der KKH-Allianz beginnt die Absicherung bereits ab dem 22. Tag. Die monatliche Prämie für diesen Wahltarif beträgt ein Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen. „Bei einem Einkommen von beispielsweise 3.000 Euro sind das nur 30 Euro“, erklärt der Gebietsleiter der KKH-Allianz.

Die Höhe des Krankengeldes entspricht dem gesetzlichen Krankengeld; das heißt 70 Prozent des entgehenden Arbeitsentgelts begrenzt auf den Betrag der Beitragsbemessungsgrenze. „Daraus ergibt sich ein maximales Krankengeld von 85,75 Euro pro Kalendertag“, so Dietmar Dorn.

Weitere Informationen zum neuen Krankengeld gibt es auch im Internet unter

www.kkh-allianz.de

oder im

Servicezentrum der KKH-Allianz

Johannisstraße 4
07545 Gera
Tel. 03 65/5 20 81





STEINMETZ
- Ulrich Zeißig -
Gedenksteine
Kriegerdenkmale
Schrifttafeln

Grabmale
Grabschmuck
Schrifttafeln

Grabmale und Naturgrabfelsen sowie Aufarbeitung
vorhandener Grabsteine und Anfertigung von Zweitschriften.

07929 WERNSDORF · Tel. 03 66 47/2 20 34
Beratung und Verkauf Mo - Fr durchgehend!
Gerne auch persönliche Terminvereinbarungen!



SELO e.V.
Steuererklärungs-Service
für Arbeitnehmereinkünfte
(Lohnsteuerhilfverein)



www.selo24.de

Der SELO e.V. (Lohnsteuerhilfverein)

informiert:

Am 10. Juli 2009 hat der Bundesrat dem Bürgerentlastungsgesetz zugestimmt, das zum 1. Januar 2010 in Kraft tritt.

Dieses Gesetz sollte eigentlich „nur“ die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Abziehbarkeit von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen umsetzen. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wurde das Bürgerentlastungsgesetz aber zu einem „Omnibus“, d.h. es wurden weitere völlig unterschiedliche Vorgänge in diesem Gesetz zusammengefasst und es bringt nun zusätzlich Hilfen gegen die Wirtschaftskrise und Änderungen bei der Geldanlage.

Für Arbeitnehmer sind vor allem die Änderungen interessant, in deren Mittelpunkt eine deutlich bessere steuerliche Abziehbarkeit von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen steht. Diese Änderungen führen in der Summe zu einer Entlastung insbesondere von Arbeitnehmern mit mittleren Einkommen.

So wird ein lediger Arbeitnehmer mit 25.000 EUR Jahreseinkommen um ca. 300 EUR entlastet, ein Ehepaar mit 40.000 EUR Jahreseinkommen und 1 Kind um ca. 420 EUR.

Versicherungsbeiträge als Sonderausgaben

Absetzbar sind nunmehr alle Kranken- und Pflegekassenbeiträge, die für eigene „Basis“ Absicherung aufgebracht werden. Zudem können auch Beiträge für Kinder, Ehegatten und eingetragene Lebenspartner zur Basis-Kranken- und Pflegeversicherung geltend gemacht werden.

Zusätzliche, über die Basisversicherung hinausgehende Beiträge für z.B. Chefarztbehandlung oder Ein-Bett-Zimmer im Krankenhaus, sind nicht abzugsfähig.

Entgegen dem ursprünglichen Gesetzesentwurf sind weitere Versicherungskosten (Unfall- und Haftpflichtversicherungen, Arbeitslosenversicherung, Risikolebensversicherung, Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung über dem Niveau der Basisabsicherung) darüber hinaus bis zu einem Höchstbetrag von 2.800 EUR (z.B. Arbeitnehmer, Rentner, Vermieter) bzw. 1.900 EUR (z.B. beihilferechtigte Beamte, Pensionäre, Soldaten und Richter, Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH mit Anspruch auf Altersversorgung) nur dann absetzbar, wenn die Basisabsicherung diese Höchstbeträge nicht bereits ausschöpft.

Bei Eheleuten erhöht sich dieser Betrag entsprechend. Bestehen bleibt eine „Günstigerprüfung“ mit der heute bestehenden Rechtslage von 2005 bis einschließlich 2009 und der alten Rechtslage bis einschließlich 2004.

Diese nun 3. Rechtslage führt zu einer mehrgleisigen Prüfung der Vorsorgeaufwendungen. Um dabei nichts zu vergessen ist unbedingt zu empfehlen, fachkundige Beratung einzuholen, wie dies

beispielsweise bei einem Lohnsteuerhilfverein, einem Steuerberater oder einem fachkundigen Anwalt zu erwarten ist.

Erhöhung der Einkunftsgrenze für Kinder und unterhaltsberechtigten Angehörige

Die Grenze für eigenes Einkommen und Bezüge der Kinder, ab der kein Kindergeld mehr gezahlt wird, erhöht sich von 7.680 auf 8.004 EUR.

Gleiches gilt für die Höhe der Einkünfte und Bezüge von unterhaltsberechtigten Angehörigen (kein Kindergeldanspruch, Versagung von Leistungen nach SGB II) zur Ermittlung der als außergewöhnliche Belastung absetzbaren Unterhaltsauswendungen.

Schulgeld/Schulpaket nach § 24a SGBII

Die bisherige Begrenzung des Jahresbetrages von 100 EUR auf Schüler, wo mindestens ein Elternteil oder das Kind selbst Leistungen nach SGB II (Hartz IV) beziehen, bis zur 10. Klasse wird aufgehoben.

Ab 1. August ist bundeseinheitlich Voraussetzung für den Anspruch auf die zusätzliche Leistung der Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule (nicht duale Ausbildung in einer Berufsschule) des Kindes im kommenden Schuljahr. Maßgeblich hierfür ist der formale Beginn des Schuljahres.

Arbeitnehmersparzulage

Die Zweijahresfrist für die Beantragung der Arbeitnehmersparzulage wird aufgehoben und an die allgemeine Frist für die Antragsveranlagung (4 Jahre) angeglichen.

Neben neuen Gesetzen gibt es auch eine Reihe interessanter Urteile, die Einfluss auf die Besteuerung der Arbeitnehmer haben.

So hat der BFH in seinem Urteil vom 5. März 2009 entschieden, dass eine doppelte Haushaltsführung auch dann begründet wird, wenn der Haupthausstand aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort wegverlegt wird.

Weiter positive Signale kommen durch ein Urteil des FG Münster, das zumindest teilweise das seit 2007 geltende Abzugsverbot für häusliche Arbeitszimmer für Verfassungswidrig hält.

Interessant, aber für uns Arbeitnehmer negativ ist ein Urteil des BFH vom 26. März 2009, nachdem die geltende Regelung zur Nichteinbeziehung von Flugstrecken in die Entfernungspauschale bestätigt wird.

Auch nachteilig ist ein Urteil des FG Baden-Württemberg, welches keine längere Entfernung der Schienenstrecke im Vergleich zur günstigsten Straßenverbindung zum Abzug zulässt.

Der Verfasser Jens Friedel ist Beratungsstellenleiter des SELO e.V. (Lohnsteuerhilfverein) mit Beratungsstellen in Tanna und Jena